

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
N^o 3.

(Ausgegeben am 16. April 1904.)

10. Regierungs-Bekanntmachung

vom 7. März 1904,

die Louise Wilhelmine Arnold-Stiftung in Greiz betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent die von dem Kommerzienrat Paul Arnold in Greiz durch Urkunde vom 1. Dezember 1903 errichtete

Louise Wilhelmine Arnold-Stiftung

als eine rechtsfähige zu genehmigen und dieselbe als eine milde Stiftung anzuerkennen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 7. März 1904.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Mebing.

Saupe.

11. Regierungs-Bekanntmachung

vom 19. März 1904,

die von dem Knylverein in Greiz unter dem Namen „Knylstift“
 errichtete Stiftung betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent die von dem Knylverein in Greiz durch